

Gemeinde Herzlake

Der Gemeindedirektor



Fachbereich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Schulen und Kultur

Herzlake, 05.10.2016

Verfasser: Marlies Maas

Vorlage Nr.: 2016/0915

Vorlage Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Gemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat Herzlake	16.11.2016	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Berufung des Gemeindedirektors

Sachverhalt:

Mit dem obigen Beschluss verbunden ist dann nach § 106 Abs. 1 NKomVG der Übergang der übrigen Aufgaben (Verwaltungsaufgaben) auf den ehrenamtlicher Gemeindedirektor, der

1. ein anderes Ratsmitglied,
2. der Samtgemeindebürgermeister,
3. der allgemeine Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters,
4. ein Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde

sein kann.

Wenn diese Person (nur bei 1, 3 und 4) zur Aufgabenübernahme bereit ist, wird er vom Rat in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen und führt die Bezeichnung Gemeindedirektor. Auch ein Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gilt für die Dauer der Wahlperiode, und kann nur in der konstituierenden Ratssitzung gefasst werden.

*Bereits in der konstituierenden Sitzung sollte der Gemeindedirektor gem. § 106 Abs. 1 Satz 5 NKomVG durch **Aushändigung der Urkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen** werden, so dass ein zunächst formell begründetes Ehrenbeamtenverhältnis des neuen Bürgermeisters nach § 106 Abs. 1 Satz 6 NKomVG nicht praktisch wird.*